

An die Leitung des Gesundheitsamtes LDK
z. H. Frau Dr. Heltweg

2.3.2012

Sehr geehrte Leitung des Gesundheitsamts

den beiliegenden Brief - Stellungnahme an die Staatsanwaltschaft Wetzlar zur Einstellung des Ermittlungsverfahren wg. Verdacht auf Verstoß gegen das HeilprG und der Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Rita Schreiber vom 6.2.2012 und den darin aufgeführten Argumenten - mache ich hiermit zum Gegenstand meiner folgenden Erklärung und Forderung an Sie. Daher erspare ich mir diese zu wiederholen.

Ich sehe zwei Möglichkeiten, dieses seit 19 Jahren zwischen uns schwebende Problem zu lösen.

1.) Sie geben uns und unseren Klienten bzw. Auszubildenden Rechtssicherheit, indem Sie die heutige Arbeitsweise mit der Psychobionik als angewandte Selbsterfahrung und den damit verbundenen Ausbildungen anerkennen und von der HP-Schein Pflicht freistellen. Dies gilt dann auch automatisch für alle Teilnehmer unserer Ausbildungen, die diese mit der von uns qualitativ zu verantwortenden Prüfung abschließen.

Begründung: Allein die Tatsache - wie jetzt auch die Staatsanwaltschaft wieder feststellte - dass wir seit 19 Jahren fehlerfrei ohne Klientenbeschwerden mit einer "Selbsterfahrungsmethode" arbeiten, beweist die sehr hohe Qualität unserer Arbeit. Einen besseren faktischen Beweis gibt es m. E. nicht.

Auch Dr. Schulz hat dankenswerterweise die beim RP Darmstadt beantragte MWSt-Befreiung mit dem Argument unterstützt, dass es eine selbstbegründete Methode sei und es bisher in der Praxis der Ausbildung keine nachteiligen Erkenntnisse gäbe.

Wir erklären im Gegenzug, dass wir die bisherige bis 2009 entwickelte und angewandte Synergetik Methode nicht mehr anwenden. Dies bezieht sich dann auch auf alle von mir weiter auszubildenden Synergetik Profiler. Diesen wird - wie vom BverwG und BGH gefordert - die HP-Schein Pflicht auch von unserer Seite auferlegt.

Damit wäre diese neue Heilmethode durch eine klare Definitionspflicht allseits separiert und würde dann - als eine von den höchsten Gerichten bestätigte Psychotherapiemethode - auch als solche gekennzeichnet und weiterhin rechtsklar arbeiten können. Das können die Synergetik Profiler mit HP-Schein nach der höchststrichterlichen Rechtsprechung zwar ohnehin - jedoch wäre dem Verbraucherschutz durch klare Kennzeichnung der Berufsbezeichnung im Sinne der Aufklärungspflicht besser Genüge getan.

Wir würden die gesetzlich bestehende Aufklärungspflicht gegenüber dem Verbraucher dadurch auch noch besser gerecht, indem wir unsere "Selbsterfahrungsarbeit" immer mit dem Begriff der

Psychobionik verbinden und den daraus entstandenen Berufen "Innenweltbegleiter", "Synergetik Coach" bzw. "Psychobioniker" ebenfalls klarere Rechtssicherheit bieten.

Es gäbe somit konkrete von uns mit Prüfung versehene Berufe, die den Begriff „Selbsterfahrung“ als Dienstleistung verwenden. Damit wäre nicht automatisch juristisch der Begriff „Selbsterfahrung“ freigegeben. Damit würde dem Begriff "Selbsterfahrung" inflationär auch von anderen tausenden überwiegend esoterisch arbeitenden Methoden entgegengetreten. Ansonsten kann sich jede spirituell behauptete Methode ja auch mit dem Begriff „Selbsterfahrung“ schmücken und wäre rechtssicher ausserhalb des HP-Gesetzes.

Bedenken Sie, wir - und die Absolventen unserer Seminare - bieten nicht nur "Selbsterfahrung" an, sondern diese Dienstleistung für den Verbraucher ist das Ergebnis einer umfangreichen hochwertigen Ausbildung, die sich auf 30 Jahre Forschung - ohne negative Zwischenfälle - beruft und auf einer von verschiedenen Staatsanwaltschaften festgestellten 100%igen Kundenzufriedenheit beruht.

Mein Ziel war es immer, qualitativ hochwertige und rechtssicher definierte neue Berufe zu erschaffen. Dieser im Grundgesetz verankerten Sicherheit bin ich mir bewusst. Art. 12 GG bezieht sich auf Berufe – nicht auf Begriffe.

Selbstverständlich wenden sich diese - durch ihre Mitarbeit und die weiterer oberer Stellen mitdefinierten und rechtssicher verankerten Berufe - unterschiedslos an alle Menschen und bieten nur "synergetische bzw. psychobionische Selbsterfahrung" an. Ich bin mir ebenfalls durch die im Grundgesetz verankerte Gleichstellung aller Menschen bewusst, durch die auch kranke Menschen ein Recht auf "Selbsterfahrung" haben.

Dies hat jetzt auch das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren bestätigt, denn in meinen Seminaren befanden sich 40% Kranke. Kranke Menschen haben die gleichen Grundrechte wie gesunde Menschen - sie dürfen nur deshalb, weil sie krank sind, nicht diskriminiert werden. Und zu Nutzern von Grundrechten gehören auch Anbieter von Grundrechten - also Anbieter von "Selbsterfahrung". Diese stellen ja keine "Linderung oder Heilung" im Einzelfall in Aussicht, sondern nur potentiell eine Stärkung der seelischen Selbstheilungskräfte durch Erhöhung von Lebensenergie, Lebenssinn und - Motivation, Selbsterkenntnis, Stärkung der Eigenverantwortung, Lebenskompetenz, Autonomie, Individualität und Handlungskompetenz. Diese - in einem freien demokratischen Staat mit im Grundgesetz verankerten Rechten zur Selbstentfaltung - durch psychobionische Selbsterfahrung zu optimierenden positiven Werte, sind sicher allseits auch behördlich bzw. gerichtlich unterstützenswert. Die dabei zu erzielende **Resilienz** erhöht sogar die Volksgesundheit enorm.

Dabei kann ich auch wahrnehmen, dass die Einschränkung der Berufsfreiheit nach Art. 12 GG zum Schutz der Volksgesundheit unangetastet bleibt, denn die Anbieter von Selbsterfahrung durch Psychobionik verbleiben rechtssicher außerhalb des HeilprG, sichtbar gekennzeichnet durch ihre eigenen Berufsbezeichnungen. Sie bieten dadurch - für jeden Verbraucher klar erkennbar - keine Psychotherapie oder andere Heilpraktikermethoden an - also auch keine Synergetik Methode zur Selbstheilung mehr.

Die Synergetik Methode wurde erstmalig ja nur wegen ihrem **Erscheinungsbild** vom **Bay. VGH** als **Psychotherapiemethode** definiert. Das Landgericht Frankfurt hat ja auch nur die Synergetik Methode wg. ihrer **Vergleichbarkeit** in der Wirkung und einer angeblich identischen Vorgehensweise mit dem Psychotherapieverfahren des Katathymen Bilderleben nach dem Mediziner Hans Carl Leuner und diesem innenwohnenden Gefährdungspotential als Psychotherapie definiert.

Wegen diesen beiden sachlichen, aber auf die echte Wirkungsweise der Synergetik Methode bezogenen unsachlichen Bewertungen, verweise ich ausdrücklich auf eine noch ausstehende **erneute Begutachtung des Gefahrenpotentials der Synergetik Methode**. In einem erneuten Gerichtsverfahren würden wir die Gerichte sofort einfordern, nur die Synergetik Methode zu bewerten und das bisher nur behauptete Gefahrenpotential würde als nicht vorhanden sichtbar. Allein die Tatsache einer 20jährigen Nutzung dieser Methode durch uns sowie durch einige Hundert ausgebildete Absolventen legt dies schon nahe.

Der BGH hat daher auch nur auf das abstrakte **Gefahrenpotential** hingewiesen, dem alle Therapieverfahren unterliegen, sofern sie **Heilkunde** zur Linderung und Heilung von Krankheiten anbieten. Dieses abstrakte Gefahrenpotential geht gegen Null, weil eine Medizinerin schon in der Beschreibung der Dienstleistung der außerhalb des HeilprG angesiedelten und definierten Berufe erkennbar ist. Dies hat das BVerfG klar definiert. Nur von Berufen, die medizinische Kenntnisse implizieren und nicht klar vom Verbraucher als solche zu erkennen sind, geht eine potentielle Gefahr aus, weil dadurch möglicherweise Arztbesuche unterbleiben.

Jeder der von mir erschaffenen Berufe, die außerhalb des HeilprG gestellt würden - und das ginge nur in Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden - würden sich selbstverständlich der eindeutigen **Verbraucheraufklärung** unterwerfen und ihre Dienstleistung psychobionische oder synergetische "Selbsterfahrung" auch so kennzeichnen und den Arztbesuch immer empfehlen. Ebenso erklären sie, dass sie kein Arzt, Heilpraktiker oder Psychotherapeut sind und keine medizinische Kompetenz besitzen. Diese Erklärungspflicht gegenüber den potentiellen Klienten durch eine klare Außendarstellung und zu unterschreibende Infoblätter abzusichern, würde selbstverständlich auch vom **Berufsverband Psychobionik e.V.** unterstützt und überwacht.

Damit würde eine klare Grenzziehung deutlich, die auch vom BVerfG gefordert wird. **Heilkunde bleibt Heilkunde und Selbsterfahrung bleibt Selbsterfahrung.** Eine klare Verbraucheraufklärung durch Infoblätter und Berufsbezeichnungen verstärkt diese Grenzziehung. Meinem Wunsch nach qualitativer Absicherung der Dienstleistung "Selbsterfahrung" wäre ebenso Rechnung getragen. Nicht jeder könnte dann einfach "Selbsterfahrung" anbieten ohne Abschlussprüfung, nur weil er ein „bisschen“ Ausbildung bei mir absolviert hat. Und andere Methoden könnten auch keine "Selbsterfahrung" einfach behaupten, weil sie keinen Berufsstatus durch Prüfungen belegen können.

Im Moment existiert eher eine potentielle Gefahr für die Volksgesundheit. Alleine durch die Tatsache, dass Behörden nur den HP-Schein zur Gefahrenabwehr fordern, kann nicht sichergestellt werden, dass Azubis, die die Synergetik Methode lernen und noch vor der von mir und dem Berufsverband geforderten Prüfung diese Ausbildung abbrechen, die Synergetik Methode dann auch qualifiziert anwenden. **Nur eine bestandene Prüfung garantiert eine fehlerfreie und sachlich qualifizierte Anwendung dieser einzigartigen Methode.**

Psychobionische Selbsterfahrung ist keine reine Selbsterfahrung, sondern vermittelt das einzigartige Wissen, WIE der Klient sich in seiner Innenwelt frei bewegen kann und wie er diese Innenwelt verändern kann, ohne dass die aus der Psychotherapie bekannten Dekompensationen hervorgerufen werden. Dieses Gebiet ist neu und nur durch meine 30-jährige Forschung enträtselt worden. Auch kein Psychotherapeut kann dies mit seiner bisherigen (staatlichen) Ausbildung gefahrlos tun.

Das hat auch Dr. Immerschmitt vom Landgericht Frankfurt klar erkannt und formuliert diese Erkenntnis in seinem Urteil: **"Sein Anliegen, die Synergetiktherapie als Beruf mit eigener Qualitätssicherung unabhängig einer Heilpraktikererlaubnis zu etablieren, schilderte der Zeuge Joschko eindrücklich."** ... **"Zweifel an den Angaben des Zeugen Joschko zum Inhalt der Ausbildung, zu den behaupteten Grundlagen und zum bewussten Ansprechen von kranken Menschen hat die Kammer nicht. Der Zeuge Joschko stellte sich als selbstbewusster Begründer der Therapieform der Synergetik dar. Er sieht sich als Verantwortlicher für das Handeln der von ihm ausgebildeten Personen und ist auch bereit, diese Verantwortung gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden zu übernehmen."**

Ich sehe aber eine Grenze meiner Verantwortung dort, wo Menschen ohne Prüfung, aber mit HP-Schein, die Synergetik Methode anwenden. Die Gefahr ist sehr groß, dass durch Veröffentlichung der Methode und den von mir gefundenen Verfahrensvorschriften viele Nachahmer Aspekte der Methode zur Heilung von Krankheiten mit HP-Schein oder auch nur zur Selbsterfahrung für kranke und gesunde Menschen einsetzen. In dieser Richtung sind mir schon viele negative Vorkommnisse bekannt. Dafür wären dann die Behörden verantwortlich zu machen.

Aus diesem nicht von mir zu verantwortenden Grund habe ich die Berufsausbildung zum Synergetik Profiler und Synergetik Therapeuten eingestellt. Der Berufsverband der Synergetik Profiler e.V. hat sich durch Austritt aller Mitglieder aufgelöst. Allen Synergetik Therapeuten habe ich angeboten, sich eine Urkunde mit der Bezeichnung Synergetik Coach ausstellen zu lassen. Damit ist wenigstens eine Erhöhung der Rechtsklarheit für den Verbraucher gegeben. Der Schutz der Volksgesundheit ist mir sehr wichtig, den Behörden offensichtlich nicht wirklich.

Also kurz gesagt: der HP-Schein ist ungeeignet für den Schutz der Volksgesundheit, wenn nicht **gleichzeitig** garantiert wird, dass ein qualifizierter Abschluss existiert. Dies hat auch der BGH so erkannt und meinte, die Synergetik Therapeutin hätte ja noch nicht mal eine ordentliche Psychotherapieausbildung. Stimmt, sie ist ja auch nie auf dem Gebiet des Katathymen Bilderlebens unterrichtet worden, sondern "nur" auf die Technik der Synergetik Methode trainiert. Und die korrekte Anwendung können nur ich oder meine Ausbilder überprüfen - auch dies hielt das Urteil das LG Ffm fest: **"Beim Gericht bedankte er (Joschko) sich für die Möglichkeit zur Zeugenaussage, da nach seiner Auffassung niemand sonst seine Kompetenz bezüglich Synergetik besitzt"**. Dies ist korrekt, Gutachter Dr. Goldschmidt besitzt im Gegenteil zu mir eine Kompetenz zur Beurteilung der Psychotherapiemethode "Katathymes Bilderleben".

Daher ist der Schutz zur Anwendung der Synergetik Methode nur durch einen HP-Schein nicht ausreichend. Wie das Gericht mit dem Gutachter Dr. Goldschmidt richtig feststellte, besteht eine "Gefahr der Vertiefung regressiver Prozesse, die auch zu gesundheitlichen Schädigungen führen kann. Denn die von der Angeklagten durchgeführte Synergetiktherapie beinhaltet keine Besprechung des in der Innenweltreise Erlebten. Dass diese Gefahren hinlänglich wahrscheinlich sind, ergibt sich nach Ansicht der Kammer daraus, dass Dekompensationen in der **Praxis der Psychotherapie** auftreten. Deshalb werden sie gerade auch zum Gegenstand psychotherapeutischer Ausbildung gemacht."

Also ist dies auch nur der Beweis, dass Synergetik Therapie anders arbeitet wie Psychotherapie, denn nur in einer **Praxis der Psychotherapie** sind diese Gefahren bisher aufgetreten, weil **diese Psychotherapie** gefährlich, obwohl die Absolventen extra trainiert werden.

Weiter ist korrekt: Keine Synergetik Therapeutin (bis auf drei Ausnahmen) hat eine psychotherapeutische Ausbildung und arbeitet auch mit einem (geforderten) HP-Schein daher weiterhin „gefährlich“, weil sie eben keine Psychotherapeutin ist. Nur Psychotherapeuten haben ja dieses Training zum Erkennen von De-Kompensationen und der Integration durch ein psychotherapeutisches Gespräch. Auch dies hat der BGH so gesehen, er meinte jedoch, zumindest sei die Gefahr etwas reduziert. Daher hilft der HP-Schein nicht zu einer Verbesserung oder der korrekten Anwendung der Methode - auch nicht, wenn diese Methode nur zur "Selbsterfahrung" angeboten würde, wären auch darunter potentiell gefährdete Personen. Diesen Sachverhalt haben wir zur Revision dem BVerfG vorgelegt. Der geforderte HP-Schein ist ungeeignet zur Gefahrenabwehr.

Also, die Synergetik-Methode nur zur "Selbsterfahrung" anzubieten (Einstellung der Staatsanwaltschaft, weil sie nicht zur Heilkunde angeboten wurde), kann nicht der optimale Schutz der Volksgesundheit sein, denn auch der Anbieter von "Selbsterfahrung" kann nicht ohne HP-Schein Menschen mit Krankheitsbildern aussortieren. Eine Restgefahr verbleibt. Auch daher ist es nicht korrekt, die Synergetik Methode als Psychotherapie zu bezeichnen, wie es der Bayr.VGH, das BVerfG und der BGH definiert haben. Der Verbraucher wird verunsichert, weil er jetzt eine erhöhte Nähe zu den staatlich ausgebildeten Psychotherapeuten annehmen muss. Dies widerspricht der Auffassung des BVerfG zur einer klaren Trennung.

Also darf auch das Katathyme Bilderleben nicht zur Selbsterfahrung angeboten werden. Es wird auch aus diesem Grunde Laien nicht zugänglich gemacht. Außerdem ist es ziemlich unwirksam.

Demzufolge ist die jetzt von der Staatsanwaltschaft begründete Grenzziehung zwischen Anbieten von Heilung oder Linderung durch Selbsterfahrung (mit HP-Schein Pflicht) und reiner Selbsterfahrung nicht ausreichend. Auch die Veränderung der Außerdarstellung mildert nur die Gefahr. Das LG Ffm hat in seinem Sinne korrekt verurteilt, aber nur, weil es beide Methoden **gleichgesetzt** hat.

“Alle diese elf Klienten suchten in der Synergetiktherapie bewusst eine Alternative zu schulmedizinischer, psychotherapeutischer bzw. psychologischer Behandlung im Sinne einer zusätzlichen oder ergänzenden Gesundheitsvorsorge”.

Also durch eine andere Außendarstellung würde durch das Unterlassen einer bewusst offerierten Alternative zu schulmedizinischer, psychotherapeutischer bzw. psychologischer Behandlung nur **die Anzahl** der möglichen potentiell gefährdeten Menschen **reduziert**, die mit der Synergetiktherapie verbundene (behauptete) Gefahr aber keineswegs verhindert, **solange sie selbstständig wie das Katathyme Bilderleben arbeitet.**

Also müssten grundsätzlich “Selbsterfahrung durch Innenweltreisen” und die dazu befähigten Berufe komplett untersagt werden. Dies ist aber aus praktischen sowie aus grundrechtlichen Erwägungen heraus nicht möglich. Kein Beruf kann aufgrund von Gefahr-Abwehrmaßnahmen vollständig verboten werden. **Die Gefahrenlage muss bewiesen werden.** Die Forderung des RP Darmstadt, Heilpraktiker (gr. HP-Schein) zu werden, zeigt auf, dass der Beruf vollkommen durch einen anderen Beruf ausgetauscht werden soll und widerspricht daher dem Grundgesetz, wo durch Art. 12 ein Beruf nur **eingeschränkt** werden darf (BverfG).

All dies zeigt auf, dass wir keine (echte) Psychotherapie sind. Wir müssten uns sogar zwingend in der Außendarstellung als Psychotherapeuten bezeichnen, was dem Ausbildungsstatus der universitär ausgebildeten Psychotherapeuten entgegenläuft. **Die Verwirrung für den Verbraucher wäre noch größer.**

Das birgt die Gefahr, das man (d.h. die Gerichte) auch andere Methoden - esoterisch, spirituell, ganzheitlich - zur Psychotherapie erklären müsste, sofern man sie mit psychotherapeutischen Verfahrensweisen **vergleicht**, um sie dem Gefahrenpotential durch das HP-Gesetz zuzuführen. Sie arbeiten zur Zeit ja noch überwiegend außerhalb der Heilkunde und ohne HP-Schein, eben auch mit “Selbsterfahrung”. Innenweltgespräche, mit Engeln reden, Channeln, Kontemplation, innere Bilder, Selbstsuggestionen usw. sind ja ebenfalls Teilaspekte von Innenweltreisen in einem entspannten Zustand.

Diese werden zwar nicht wissenschaftlich begründet wie die Synergetik Methode, aber das mindert nicht die **Erscheinungsweise** und auch nicht die **Vergleichbarkeit mit Psychotherapieverfahren** - denn alle diese spirituellen Verfahren bieten eine Verbesserung der Lebensqualität an und somit einen neuen Weg zur ganzheitlichen Gesundheit, den auch sehr viele Krebskranke und chronisch Erkrankte aufsuchen. So wie die Schulmedizin es versäumt, seelische Antworten auf Krankheitsbilder vorzuhalten, desto mehr schließen diese esoterischen Anbieter auf diesen gesuchten Markt auf. Vergleichbar hatten die etablierten Kirchen kaum noch religiöse Antworten auf konkrete Lebensfragen, desto mehr entstanden die Sekten als Symptom. Diese Entwicklung habe ich als Insider gut verfolgen können.

Diese Entwicklung wird durch die Forderung des RP Darmstadt und des GA LDK gefördert. Menschen nutzen die Synergetik Methode in Teilaspekten, vermischen sie mit weiteren esoterischen Methoden und bieten sie unter anderer Bezeichnung auch an suchende Kranke an. Denn diese suchen jeden Strohalm, wie das VG Braunschweig zu Recht feststellte. Diese Entwicklung kann ich gut aufzeigen und belegen. Viele ehemalige Teilnehmer haben auf Grund des BVerwG-Urteil - Synergetik sei Heilkunde bzw. Psychotherapie - und der Verurteilung der Frankfurter Synergetik Therapeutin, bestätigt durch den BGH - Synergetik sei Psychotherapie - ihre Ausbildung abgebrochen und arbeiten im Untergrund mit einem Mix aus esoterischen Methoden ohne HP-Schein frei weiter.

Sie vermeiden einfach das Wort Synergetik und arbeiten somit unqualifiziert mit allen suchenden Menschen. **Ursächlich sind es also die suchenden kranken Menschen, die eine Gefahr für die Volksgesundheit erzeugen**, weil sie ein immer geringer werdendes Vertrauen in die Schulmedizin besitzen, die ihnen keine adäquate Hilfestellung für ihre Erkrankung - speziell bei Krebs - bieten.

Studien zeigen: 50% der Krebskranken gehen auch immer alternative Wege. Offensichtlich ist die Schulmedizin der Selbstreflexion genau so wenig fähig, wie die etablierten Kirchen und bereiten ihren “Untergang” selbst mit. Und nur auf die Anbieter von Alternativen zu schimpfen ist dumm. Da wird

der Bote für die Botschaft bestraft - aber so war es schon immer. Auch Behörden sind kaum der Selbstreflexion fähig, sie wollen nur den status quo verteidigen.

Es gibt nur eine sachlich begründete Möglichkeit zur Behebung der kompletten Problemlage.

Die Arbeitsweise der Synergetik Methode muss durch einen dafür qualifizierten Sachverständigen begutachtet werden. Dabei würde festgestellt, dass beide Methoden nur **minimal vergleichbar** sind, weil die Synergetik Methode tatsächlich ein anderes Wirkprinzip beinhaltet (Selbstorganisation/Psychobionik - Prof. Rost/Prof. Hermann).

Die Folge wäre, dass die **Anwendung** - da sie frei von medizinischem und psychotherapeutischem Wissen ist - **kein Gefahrenpotential** beinhaltet und damit frei von jedem für Heilung eingesetzt werden könnte. **Nur die Präsentation als Heilmethode würde unter das vom BGH gesehene abstrakte Gefahrenpotential subsumiert.** Es würde sich aber schnell herumsprechen, dass die Synergetik Methode keine echte Psychotherapie ist, sondern darüber hinausgeht, weil sie völlig ohne schädliche Nebenwirkungen arbeitet. Dies erleben ja unsere Klienten durch die praktische Anwendung und sind deshalb so begeistert. Ich verweise auf die Zeugenaussagen in unserem Ermittlungsverfahren. Auch die staatsanwaltlichen Ermittlungen haben somit für uns gearbeitet. Der Vorsitzende Richter des BGH hatte mit richtig ärgerlichem Unterton der Staatsanwältin vorgeworfen, sie hätte mit ihren Ermittlungen dazu beigetragen, die Synergetik Methode zur Psychotherapie zu erklären.

In einem neuen Verfahren, das gerade das RP und das GA LDK gegen uns anstrebt, würde von uns sofort ein Sachverständiger gefordert, der selbstverständlich kein Mediziner oder Psychotherapeut ist, sondern nur ein Neurowissenschaftler, der die Vorgänge im Gehirn interpretieren oder durch bildgebende Verfahren dokumentieren kann. Siehe auch der Hinweis des österreichischen Psychotherapeuten Pawlowsky im Auftrag des Ministeriums. Die Synergetik Methode hat kein Menschenbild als Grundlage wie jede Psychotherapie und sei daher nur eine Technik wie das NLP usw... Und dies ist korrekt.

Die Synergetik Methode würde dann zu einer echten Alternative zu den Psychotherapiemethoden aufsteigen und da sie durch Selbstorganisationsprozesse auch die körperlichen Strukturen erreicht (Prof. Rost) zu einer echten Alternative zu schulmedizinischen Verfahren der Krankheitsauflösung transformiert - sogar für Krebs. Dies ist jetzt schon der Fall und kann schon jetzt zur Außendarstellung so genutzt werden. Möglicherweise hat dies das BVerwG schon gesehen, denn beide Gutachten lagen ihm vor. Vermutlich hat es daher seine Beurteilung der Methode nur auf den Zeitraum 2004 abgestellt und den Vergleich mit dem Katathymen Bilderleben akzeptiert und uns mitgeteilt, wir hätten es im Vorfeld versäumt, ein echtes Vergleichsgutachten einzufordern.

Das nächste Urteil eines VG würde – festgestellt von einem Gutachter – sogar noch deutlicher belegen, dass die Synergetik Methode eine „**Neue Psychotherapie**“ sei. Denn das Wirkprinzip meiner „Neuen Psychotherapie“ ist die Selbstorganisation und daher komplett unterschiedlich zu den herkömmlichen „alten Psychotherapien“ und somit diesen von seiner Wirksamkeit weit überlegen. Wir können ja damit Hintergrundstrukturen (fast) aller Krankheiten - auch körperliche, sogar Krebs - erreichen, festgestellt und mitgetragen vom BVerwG und BGH. Und in meinen Forschungsdokumentationen lagern sehr viele bisher unveröffentlichte Beispiele.

Das Wirkprinzip (Synergetik und Psychobionik) **verändert die neuronalen Strukturen und dies ist leicht durch bildgebende Verfahren beweisbar** (Physiker und Arzt Dr. Wedekind – Fachmann für vergleichende Studien – Vorgelegt dem BVerwG). Die Auswirkungen für das bestehende Gesundheitssystem wären völlig unvorhersehbar. Da allerdings der einzelne Mensch durch seine eigene Bereitschaft bzw. Fähigkeit der entscheidende Faktor für den sich einzustellenden Erfolg dieser aktiven Innenweltarbeit darstellt, würden sich auch dadurch unvorhersehbare gesellschaftliche Folgen ergeben. Die einen können es, die anderen nicht, wie beim Abi.

Abschlussbemerkung zu 1): Um eine gewisse kontinuierliche Etablierungsarbeit - über eine lange Zeitperiode - dieser neuen evolutionären Technik zu ermöglichen, bitte ich hiermit die Behörden, mich

bei meiner Arbeit zur Etablierung meiner Berufe, die die psychobionische Technik nutzen und die nur im "Selbsterfahrungsbereich" ihre Dienstleistung anbieten würden, zu unterstützen.

Ich bin damit einverstanden, dass der "**Innenweltbegleiter**", der **Synergetik Coach**, der **spirituelle Krebsbegleiter**, der **Neuroprofiler** und der **Psychobioniker** sich nur mit der Dienstleistung zur Lebensverbesserung usw. als "Selbsterfahrung" etablieren, sofern alle diese Berufe vom HP-Gesetz freigestellt werden.

Zu 2)

Wir verklagen das für uns zuständige GA Wetzlar auf unterlassene Hilfeleistung durch 19-jährige Verweigerung der für unseren und unserem Klientenschutz nötigen Grenzziehung vor dem VG Gießen.

Dort fordern wir den oben genannten Gutachter ein, der nur die Synergetik Methode bewertet und kippen damit das BVerwG-Urteil, weil es nur die Synergetik Methode 5.0 aus dem Jahre 2004 bewertet hat. Heute bieten wir nur noch die Weiterentwicklung zum Stand der Psychobionischen Technik 1.0 (entspricht Synergetik-Methode 11.0) als Dienstleistung für alle Menschen an.

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass keinerlei Gefahrenpotential durch Dekompensation oder regressive Zustände usw. mit der heutigen Technik entstehen können. Die freifließenden Innenweltreisen aus der Zeit 2001, in der die Frankfurter Synergetik Therapeutin gelernt hat, sind längst abgeschafft und werden nicht mehr angeboten.

Auch die Technik der Synergetik Methode, die ich 2004 in Goslar angeboten hatte und vom BVerwG bewertet wurde, ist überholt. Wir haben heute mit der Psychobionik ein präzises Basishandwerkszeug mit konkreten Verfahrensvorschriften entwickelt und erprobt, welches diese oben genannten potentiellen Gefahren völlig ausschließt. Diese "Neue Psychotherapie" ist nicht mehr vergleichbar mit herkömmlichen Psychotherapieverfahren der universitären Ausbildungen und erreicht auch körperliche sog. "unheilbare" Krankheiten.

Es ist sehr zu vermuten, dass das VG Gießen bzw. OVG Kassel einen juristischen Präzedenzfall definiert (bzw. das BVerwG für ganz Deutschland) und so auch andere Anbieter von ganzheitlichen oder esoterischen Verfahren eine juristische Grundlage zur Grenzziehung von ihrem jeweiligen Gesundheitsamt einfordern können bzw. ihre Methoden sachlich bewertet haben wollen. Die Gesundheitsämter würden dann nicht mehr die HP-Schein-Vergabe zu ihrer Hauptaufgabe machen können/müssen, sondern in jeden Einzelfall der Einschätzung unzähliger Methoden eine Grenzziehung und Bewertung zwischen HP-Gesetz und freier "Selbsterfahrung" definieren müssen. Alle spirituell arbeitenden Methoden sind selbstverständlich auch immer "Selbsterfahrung" - was sonst?

Bisher hat das BVerfG tatsächlich nur das "Händeauflegen" vom HP-Gesetz freigestellt, wie der BGH in seiner mündlichen Urteilsbegründung richtig feststellte. Faktisch existieren - im grauen Markt - aber weiterhin Tausende von Anbietern von esoterischen und spirituellen Methoden zur ganzheitlichen Gesundheit und zur Stärkung der Selbstheilungskräfte und diese boomen.

Mir obliegt nicht die Sorge für eine für ganz Deutschland zu regelnde Gesetzesgrenze zwischen HP-Gesetz und "Selbsterfahrung" oder spiritueller bzw. esoterischer Methoden zur ganzheitlichen Gesundung, sondern nur die rechtlich einwandfreie Etablierung der von mir begründeten Berufe gemäß GG.

Ich halte viele der esoterischen, spirituellen oder ganzheitlichen Methoden für wirkungslos bis hin z.T. gefährlich, denn es geschieht keine einwandfreie Integration des vom Klienten Erlebten. Auch professionell angebotene Gesprächstherapie kann diese Arbeit nicht leisten.

Ebenfalls konnte ich die negativen Wirkungsweisen vieler Methoden selbst erkennen, denn Menschen die Innenweltarbeit bei mir leisten, hatten oftmals diese Vorerfahrungen. Daher kann ich auch die gering wirksamen verschiedenen professionell angebotenen Traumatherapien gut beurteilen, aber auch

z. B. die negativen Wirkungen der angewandten Methode der Scientologen aufzeigen, denn die Auswirkungen sind in der Qualität der Neurobilder in der Innenwelt klar zu identifizieren.

Die gesellschaftliche Versorgung mit Psychotherapie ist nicht ausreichend, wie viele Studien feststellen und zudem von der Solidargemeinschaft mitzutragen. Eine von den 11 Fällen, die als Verurteilungsgrund für die Synergetik Therapeutin benutzt wurde, fand keinen freien Psychotherapeuten und ging daher zu der Synergetik Therapeutin - der Unterschied war ihr klar, alleine dadurch, dass sie diese Leistung selbst bezahlen musste. Suchende Menschen wollen aber frei über ihr eigenes Geld entscheiden dürfen.

Mein Ziel ist nicht, den zum Zweck einer Gefahrenabwehr geforderten HP-Schein zum Zentrum meiner Qualitätssicherung zu machen, sondern meine eigenen Prüfungen als Maßstab einer korrekten Innenweltarbeit zu etablieren. Mir ist klar, dass sich auch meine Methode frei ohne mein Zutun verbreitet - (mit oder ohne HP-Schein ist nicht wirklich wichtig), doch will ich dann nicht die Verantwortung dafür übernehmen. Alles was gut funktioniert, setzt sich sowieso durch. Nur in welcher Qualität?

Die von Dr. Hepp behauptete Gefahr der hypnotischen Zustände, die Sie Frau Dr. Heltweg auch aufgegriffen hatten, und wir angeblich nicht beherrschen würden, sehe ich als nicht gegeben an, denn jeder Mensch durchläuft diesen Zustand zweimal am Tag: Morgens beim Aufwachen und abends beim Einschlafen. Genau dort arbeitet nicht nur das Denkvermögen, sondern auch eine innere Vorschau für den kommenden Tag oder eine innere Nachschau über den vergangenen Tag - oder noch weiter zurück. Und genau dort arbeiten wir mit Fragen, in sich hineinspüren und über diese inneren Eindrücke lassen wir uns erzählen, fragen nach Bildern, unterstützen wir unsere Klienten beim Reflektieren.

Dies sollte jeder Mensch tun und können. Auch Sie. Fragen Sie sich doch mal ganz ehrlich, abends vor dem Einschlafen, WARUM Sie uns seit 19 Jahren nicht bei dieser wichtigen menschlichen "Selbsterfahrungsarbeit" unterstützen? Tief in sich „hineinsehen“ ist doch eine zutiefst sinnvolle, ja spirituelle Arbeit. Und daran sollte niemand ohne ernsthaften Grund abgehalten werden. Es würde uns allen gut tun - auch Ihnen. „Schon der Volksmund sagt: „Geh in Dich“ – was anderes machen wir auch nicht.

Abschlussbemerkung

Ich sehe noch eine weitere Möglichkeit zwischen beiden von mir oben aufgezeigten Alternativen:

Das BVerfG spricht noch in diesem Jahr eine neue Grenze zwischen meiner Synergetik Methode und dem erlaubnisfreien Bereich aus, denn es liegt ihm die Revision der Frankfurter Synergetik Therapeutin des BGH seit November 2011 vor. Dies gilt dann für alle Anwender, Behörden und selbstverständlich auch für mich. Denn dies war mein Ziel - Klarheit der Rechtsprechung für meine Auszubildenden und mich. Und das ist eigentlich Ihre Aufgabe, die ich seit 19 Jahre auch für Sie und Ihre Kollegen in den anderen Gesundheitsämtern mache.

Ich bitte nunmehr mein Gesundheitsamt um eine qualifizierte Stellungnahme - oder wenn noch Informationsbedarf sein sollte, um ein weiteres Gespräch. Sollte ich innerhalb von 2 Wochen keine Antwort erhalten, veranlasse ich eine Versäumnisklage und alles nimmt seinen Gang.

Mit freundlichen Grüßen - Bernd Joschko